



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Union der Internationalen Verkehrsunternehmen
4006 Plovdiv, Boul. Iztochen Nr. 48, Stock 1
Bulgarien

DER PRÄSIDENT

Datum 24.10.2017
Gz. 62-327.3
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 6200
Telefax 0221 5776-1777
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
Bernd Krekeler

Kontrolle der regelmäßigen Wochenruhezeit
Ihre Anfrage vom 31. Aug. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Arabadzhiev,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das uns am 31. Aug. 2017 per E-Mail erreichte.

Sie schildern dort den Fall, dass Unternehmen Ihres Verbandes u.a. Mietwohnungen und Appartements anmieten, damit Fahrer dieser Unternehmen dort ihre reguläre Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden verbringen. Andere Unternehmen verfügten über eigene „Basisstützpunkte“ in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen passende Räumlichkeiten für Ruhepausen unter entsprechenden sanitären Bedingungen zur Verfügung ständen. In diesem Zusammenhang stellen Sie die Frage, wie Fahrer, die solche Unterkünfte nutzen, dies nachweisen können.

Zunächst sei mir der Hinweis gestattet, dass die gesetzliche Regelung keine Nachweispflicht vorsieht. Allerdings kann es im Sinne eines zügigen und effektiven Ablaufs von Kontrollen des Bundesamtes und der Polizei sinnvoll sein, solche Nachweise mitzuführen. Da keine Nachweispflicht besteht, gibt es dementsprechend auch keine Regelung, wie ein solcher Nachweis auszusehen hat. Grundsätzlich sollte aber aus Nachweisen die Anschrift der Unterkunft, die Eignung als Schlafmöglichkeit und dass dort die reguläre wöchentliche

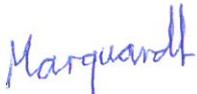
Ruhezeit verbracht wurde, hervorgehen. Im Zweifelsfalle besteht zudem für die Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, vor Ort ergänzende Erkundungen vorzunehmen.

Erfolgt die Fahrt zur Unterkunft mit einem Fahrzeug, das nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegt, so sind die Fahrt zur Unterkunft und die Fahrt von der Unterkunft zum Fahrzeug gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 VO (EG) Nr. 561/2006 als „andere Arbeiten“ anzusehen. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 VO (EU) Nr. 165/2014 sind diese Zeiten ebenso wie die wöchentliche Ruhezeit nachzutragen. Bei Fahrzeugen mit digitalem Fahrtenschreiber erfolgt der Nachtrag mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers (Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 165/2014).

Wird ein Fahrzeug mit analogem Fahrtenschreiber geführt, so erfolgt der Nachtrag auf dem Schaublatt (Art. 34 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 165/2014).

Soweit die reguläre wöchentliche Ruhezeit in einem anderen Mitgliedstaat der EU eingelegt wurde, gibt es keine Besonderheiten. Grundsätzlich kann ein solcher Verstoß auch in Deutschland verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Marquardt